

## **TVSH-Rundschreiben 37 zur Coronakrise: PM des Wirtschaftsministers zu den Lockerungen ab dem 18. Mai, Orientierungshilfe für die Wiedereröffnung von Ferienwohnungen und -häusern**

Liebe TVSH-Mitglieder,

heute ist ein ereignisreicher Tag für die Tourismusakteure in Schleswig-Holstein, denn der Ministerpräsident hat weitreichende Lockerungen für den Tourismus ab dem 18. Mai angekündigt. Am Nachmittag hat sich auch der Tourismusminister in einer Presse-Information dazu geäußert und etwas konkretisiert.

### **Medien-Information des Wirtschaftsministers zu den Lockerungen im Tourismus ab dem 18. Mai**

Darin heißt es, ab dem 18. Mai können:

- Beherbergungsbetriebe wie Ferienwohnungen oder Hotels mit voller Kapazität wieder öffnen. Allerdings nur unter Einhaltung von Auflagen und im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungsregeln. Gemeinschaftsräume sowie Schwimmbäder und Saunabereiche bleiben geschlossen.
- Gastronomiebetriebe unter Auflagen hinsichtlich Reservierung und Abstand wieder öffnen
- Camping- und Wohnmobilstellplätze wieder genutzt werden, soweit sich die Gäste völlig autark versorgen können. Toiletten werden geöffnet. Duschen und Gemeinschaftsräume bleiben geschlossen.
- alle Freizeit-Angebote – etwa Ausflugsschiffahrt oder Strandkorbvermietungen – wieder geöffnet werden, soweit Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.
- die Bäderorte nach Absprache mit den Kreisen wieder sonntags ihre Geschäfte öffnen – die derzeit ausgesetzte Bäderregelung tritt dann wieder in Kraft.
- Fahrschulunterricht – auch mit praktischer Ausbildung – ist weitestgehend wieder möglich.
- Tattoo-Studios, Kosmetikstudios und Massagepraxen dürfen – bis auf Gesichtsbearbeitungen – wieder tätig werden.
- Fitnessstudios unter Auflagen wieder öffnen.
- Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen usw. unter Auflagen ebenfalls wieder öffnen.

#### Zu den Regelungen im Einzelnen:

Alle Betriebe haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept anzufertigen, in dem auch darzulegen ist, wie die Abstandsregeln eingehalten werden können. Dieses Konzept hat drei Tage vor Inbetriebnahme vorzuliegen. Es ist auf Nachfrage jederzeit den Ordnungsämtern offenzulegen oder den Gesundheitsbehörden anzuzeigen.

Die Öffnung von Gaststätten ist auf eine Höchstzahl von gleichzeitig anwesenden Personen pro Gastraum beschränkt. Pro Gastraum sind maximal 50 Gäste zulässig. Grundsätzlich sind Tische für zwei Personen vorzusehen, allerdings dürfen Gruppen im Rahmen der Kontaktbeschränkungsregeln zusammensitzen. Zwischen den Gästegruppen ist ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zwingend, was eine Platzierung Rücken an Rücken ohne Schutzwand

ausschließt.

Die Reservierung erfolgt unter Angabe sämtlicher Gästenamen, -anschriften und einer Kontakttelefonnummer. Die Gaststätten müssen um 22 Uhr schließen. Nach den Worten von Buchholz gelten die Regelungen für alle gastronomischen Betriebe, auch wenn diese nur Teil anderer Einrichtungen sind wie etwa in Tierparks, auf Sportanlagen oder in Bäckereien sowie Einzelhandelsgeschäften.

Beim touristischen Vermietungsgeschäft müssen die Vermieter ein möglichst kontaktloses Ein- und Auschecken einschließlich der Schlüsselübergabe gewährleisten. Für Ferienwohnanlagen mit gemeinsamen Eingängen ist sicherzustellen, dass auf Begegnungs- und Aufenthaltsflächen wie Fluren, Treppenhäusern oder Parkplätzen der Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen Personen oder Personengruppen eingehalten werden kann. Auch die Zimmerbelegung richtet sich nach den Regeln über die Kontaktbeschränkung. Gemeinschaftsräume und Schwimmbäder bleiben geschlossen.

Die Ausflugsschiffahrt wird unter den für die gastronomischen Betriebe geltenden Voraussetzungen zugelassen.

Die vollständige Medien-Information finden Sie [hier](#).

### **Orientierungshilfe für die Wiedereröffnung von Ferienwohnungen und -häusern**

Bund und Länder haben sich gestern darauf verständigt, dass die Bundesländer in eigener Verantwortung über die schrittweise Öffnung des Beherbergungsgewerbes entscheiden. Welche Auflagen dabei gelten, sollen die Wirtschaftsminister auf Grundlage gemeinsamer Hygiene- und Abstandskonzepte bestimmen. Für Ferienwohnungen und -häuser haben der DTV und der Deutsche Ferienhausverband (DFV) eine Orientierungshilfe erarbeitet, die als Diskussionsgrundlage für bundesweit einheitliche Leitlinien dienen soll. Sie enthält Empfehlungen für Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Buchung, Anreise, Aufenthalt und Abreise der Gäste

[>>>Empfehlungen für Schutz- und Hygienemaßnahmen](#)

*Quelle: Pressemeldung des DTV, 07.05.2020*

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Catrin Homp

Geschäftsführerin Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V.